

Stärkung des Ehrenamtes

Im Bundesgesetzblatt (I 556 ff.) vom 28.03.2013 wurde das „*Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)*“ vom 21.3.2013 verkündet, das zum Teil rückwirkend (nämlich mit Wirkung vom 01.01.2013) in Kraft getreten ist.

Einer der Kernpunkte der Reform ist die Anhebung des persönlichen Übungsleiterfreibetrags und des Ehrenamtsfreibetrags. Der persönliche Jahresfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG wurde auf 2.400 Euro (bei monatlicher Abrechnung somit auf 200 Euro) rückwirkend zum 01.01.2013 erhöht. Gleichzeitig wurde auch der Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG auf jährlich 720 Euro angehoben.

Ein wesentlicher Punkt des Ehrenamtsstärkungsgesetzes ist die Verlängerung der Mittelverwendungsfrist. Bislang mussten zugeflossene Mittel grundsätzlich bis spätestens zum Ende des auf den Zufluss folgenden Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres für die satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Nach dem neuen § 62 AO steht die zeitnahe Mittelverwendung unter dem Vorbehalt der neuen Möglichkeiten der Rücklagen und Vermögensbildung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 AO). Die Verwendungsfrist wurde auf zwei Jahre verlängert (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO). Spenden, die z.B. in 2012 vereinnahmt wurden, müssen erst bis zum 31.12.2015 verwendet werden. Auch § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO ist mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 15 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI